

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 01.01.2019

1. Geltung

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der POLYPOINT Deutschland GmbH (im Folgenden PP genannt) und ihren Geschäftspartnern in grundsätzlicher Weise.

Die AGB gelten für sämtliche Produkte, Dienstleistungen und Lieferungen von PP. Diese AGB gelten mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrags mit dem Geschäftspartner und in der Folge auch für sämtliche weitere Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftspartner, insbesondere auch für Vertragsänderungen/-ergänzungen oder von Zusatzaufträgen, und zwar auch dann, wenn die AGB nicht erneut vereinbart werden.

Abweichungen und Ergänzungen zu diesen AGB sind zwischen den Parteien in Schriftform zu vereinbaren. PP kann diese AGB jederzeit ohne die Angabe von Gründen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ändern. Die geänderten AGB gelten mit dem von PP bestimmten Datum des Inkrafttretens als anerkannt, sofern der Geschäftspartner nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Geschäftspartner im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen im Rahmen der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ist der Geschäftspartner mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, die Vertragsbeziehung außerordentlich zu kündigen.

Geschäfts-, Vertrags-, Einkaufs-, Beschaffungsbedingungen etc. des Geschäftspartners sind nur gültig, wenn PP dies schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch dann nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von PP sind während der darin angegebenen Dauer gültig.

Verträge kommen mit der Annahme des Angebotes durch den Geschäftspartner oder durch die Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch beide Parteien, spätestens jedoch mit dem Beginn der Leistungserbringung durch PP zustande.

3. Rangfolge

Sollten sich einzelne Punkte in den für das Rechtsverhältnis mit dem Geschäftspartner maßgeblichen Vertragsbestandteilen widersprechen, so gilt immer nachstehende Rangreihenfolge:

1. Schriftliche Vereinbarungen (Nebenabreden etc.)
2. Verträge (Rahmenvertrag, Werkvertrag, Wartungs- und Supportvertrag etc.)
3. Lizenzbedingungen (LB) von PP
4. Wartungs- und Supportbedingungen (WSB) von PP
5. Systemvoraussetzungen (SYSV) von PP
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

4. Dienstleistungen

a) **Projektleistungen**
PP erbringt in dem mit dem Geschäftspartner vereinbarten Umfang Dienstleistungen im Hinblick auf die Installation, Implementierung und Inbetriebsetzung der von PP dem Geschäftspartner gelieferten Softwareprodukte. Derartige Projektdienstleistungen können je nach der Vereinbarung mit dem Geschäftspartner insbesondere bestehen in Projektleitung, Unterstützung des Geschäftspartners bei der Definition von Soll-Prozessen, Definition von technischen Spezifikationen, Installation, kundenspezifische Konfiguration und Parametrierung von Software und Schnittstellen sowie Schulung.

b) **Wartung und Support**
Die Erbringung von Wartungs- und Supportdienstleistungen durch PP erfolgt nach Maßgabe der Wartungs- und Supportbedingungen (WSB) von PP basierend auf einem gesondert abzuschließenden Vertrag.

5. Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig auf Tatsachen aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich aufmerksam zu machen, die für die Vertragserfüllung von Relevanz sind. Dazu gehören seitens des Geschäftspartners insbesondere Informationen über gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften, die für den Geschäftsbetrieb des Geschäftspartners am Bestimmungsort Geltung haben, sowie Informationen über die Organisation des Geschäftspartners und seitens PP die Information des Geschäftspartners über die Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten.

6. Mitwirkungspflichten des Geschäftspartners

- a) **Allgemein**
Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle im Vertrag definierten Mitwirkungspflichten rechtzeitig und für PP unentgeltlich erbracht werden. Zusätzlich hat der Geschäftspartner PP bei der Erbringung ihrer Leistungen aktiv und zeitgerecht zu unterstützen sowie die für die vertragsgemäße Erbringung ihrer Leistungen durch PP kundenspezifisch nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen, wie insbesondere
- Bereitstellung von hinreichenden und fachlich kompetenten Personalressourcen für kundenseitige Projektarbeiten und als Ansprechpartner von PP.
 - Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der von PP zu liefernden Softwareprodukte.
- b) **Dokumente und Daten**
Der Geschäftspartner stellt rechtzeitig Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für Leistungen von PP von Bedeutung sein könnten.
- c) **Zusatzaufwendungen**
Kommt der Geschäftspartner diesen Pflichten schuldhaft nicht nach, sind die Folgen (Verzögerungen, Mehraufwendungen usw.) vom Geschäftspartner zu tragen.
- d) **Systemzugang**
Der Geschäftspartner von PP hat den für die Leistungserbringung notwendigen Zugang zu seinen Systemen zu gewähren, einerseits als Remote-Verbindung einer der in den Systemvoraussetzungen (SYSV) beschriebenen Varianten und andererseits bei Bedarf auch physisch vor Ort.
- e) **Referenz**
PP darf, sofern dies mit dem Geschäftspartner nicht anders vereinbart wurde, diesen in der Marktkommunikation nennen.

7. Termine und Verzug

- a) **Termine**
Liefertermine für Produkte sowie die mit dem Kunden vereinbarten Meilenstein-Termine für Projektdienstleistungen gelten als verbindlich. Mangels abweichender Vereinbarung gelten die Termine für den Beginn und das Ende der (Teil-)Abnahmeprüfung(en) als verbindliche Meilensteine.
- b) **Verzug**
Im Fall der Überschreitung eines verbindlichen Termins aus von PP oder vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen ist jeweils die Gegenseite berechtigt, durch schriftliche Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Wochen in Verzug zu setzen. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, kann der Geschäftspartner nach erfolglosem Ablauf einer zweiten angemessenen schriftlichen Nachfrist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern bzw. PP den möglicherweise entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen.
- c) **Höhere Gewalt**
Kann eine Partei unverschuldet ihre Leistung nicht erbringen, verschiebt sich die Vertragserfüllung um die Dauer der Störung. Als höhere Gewalt gelten u.a. Naturereignisse von besonderer Intensität, nicht voraussehbare behördliche Restriktionen, kriegerische Ereignisse oder Streiks.

8. Abnahme

- a) Bei Verträgen, die aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande kommen und vertraglich keine anderweitigen Regelungen zur Abnahme vereinbart wurden, bedarf es keinem formellen Abnahmeprozedere. Zeigt der Geschäftspartner bis 4 Wochen nach Bereitstellung des spezifizierten Funktionsumfangs keine Mängel an, gilt die Installation als abgenommen.
- b) **Abnahmeprüfung**
Gelieferte Produkte sowie Ergebnisse von Projektdienstleistungen sind vom Geschäftspartner zu prüfen und abzunehmen, falls dies im Vertrag vereinbart wurde. Die Abnahme richtet sich nach dem nachfolgenden Abnahmeprozedere. Sind im jeweiligen Vertrag verschiedene (Teil-)Abnahmeprüfungen vorgesehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen jeweils für die einzelnen Prüfungen.
- c) **Bereitschaftsmeldung und Dauer der Prüfung**
PP meldet schriftlich die Bereitschaft für die Durchführung der Prüfung. Am ersten Werktag nach erfolgter Bereitschaftsmeldung beginnt der Geschäftspartner mit der

Prüfung. Mangels anderslautender Vereinbarung im jeweiligen Vertrag ist die Abnahmeprüfung innerhalb von 3 Wochen durchzuführen.

- d) **Rahmenbedingungen der Prüfung**
Die organisatorischen, personellen und technischen Bedingungen der Prüfung werden von den Parteien gemeinsam im Voraus, spätestens bis zum Datum der Bereitschaftsmeldung von PP festgelegt.
- e) **Prüfungsprotokoll**
Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich in einem von PP und dem Geschäftspartner zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll werden alle Mängel verzeichnet, welche bei der betreffenden Prüfung erkannt worden sind.
- f) **Mangeldefinition**
Als Mängel gelten die zweckgemäße Nutzung beeinträchtigende Abweichungen eines von PP gelieferten Produktes oder von durch PP erbrachter Dienstleistungsergebnisse von den in der offiziellen Produktdokumentation und/oder im Vertrag beschriebenen Eigenschaften, Leistungsmerkmalen oder Funktionalitäten. Im Übrigen bleibt § 434 BGB unberührt. Darüber hinaus übernimmt PP keine Gewährleistung, dass Produkte und Dienstleistungsergebnisse für die Aufgaben des Geschäftspartners geeignet sind und mit der beim Geschäftspartner vorhandenen Hardware und Software zusammenarbeiten.
- g) **Erhebliche Mängel - Misslingen der Abnahmeprüfung**
Erhebliche Mängel im Sinne dieser Bestimmung liegen vor, wenn im Rahmen der Prüfung die gemäß der Tabelle in unten Abs. i) maximal zulässige Anzahl Mängel in einer oder mehreren Mängelkategorien überschritten werden. Gelingt es PP, trotz Gewährleistung einer angemessenen Nachfrist, mit deren Ablauf die Abnahmeprüfung von neuem beginnt, nicht, erhebliche Mängel zu beheben, so ist der Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und geleistete Vergütungen zurückzufordern.
- h) **Mindere Mängel - Kein Misslingen der Abnahmeprüfung**
Als mindere Mängel gelten Mängel, wenn diese die gemäß der Tabelle in unten Abs. i) maximal zulässige Anzahl Mängel in keiner Mängelkategorie überschreiten. Mindere Mängel der Kategorien 2 und 3 sind von PP auf ihre Kosten bis zum Ablauf einer Frist von maximal 6 Monaten ab Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls zu beheben. Mängel der Kategorie 4 werden von PP im Rahmen des Wartungs- und Supportvertrages behoben.
- i) **Mängelklassifikation:**

Kategorie	Beschreibung	Max. Anzahl
1	Mangel (betriebsverhindernd), der die zweckgemäße Nutzung verhindert oder unzumutbar einschränkt, z.B. Abbruch einer täglich laufenden oder notwendigen Funktion (Funktion kann nicht wieder gestartet werden), und nicht mit einer schriftlichen Instruktion an den Anwender umgangen werden kann sowie Fehler, welcher falsche Ergebnisse erzeugt oder zu Datenverlust oder Datenzerstörung führt.	0
2	Mangel (betriebsbehindernd), der die zweckgemäße Nutzung verhindert oder unzumutbar einschränkt, aber mit einer in der Ausführung für den Betrieb des Geschäftspartners zumutbaren Instruktion an den Anwender umgangen werden kann.	5
3	Mangel (leicht betriebsbehindernd ohne merkliche Einschränkung des Tagesbetriebs), der die zweckgemäße Nutzung wohl behindert, aber eine Weiterverarbeitung ermöglicht, ohne dass dadurch eine wesentliche Funktion beeinträchtigt wird.	10
4	Mangel (ohne Einschränkung im Tagesbetrieb, Schönheitsfehler), der die zweckgemäße Nutzung nicht behindert.	keine Beschränkung

- j) **Abnahmevermutung**
Führt der Geschäftspartner die Prüfung nicht durch, obwohl die Voraussetzungen für den Beginn derselben erfüllt sind, oder überlässt der Geschäftspartner das von ihm unterzeichnete Prüfungsprotokoll nicht spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der für die Prüfung vorgesehenen Dauer an PP, obwohl die Prüfung vertragsgemäß durchgeführt werden konnte, so gilt die Prüfung als erfolgreich durchgeführt.

9. Gewährleistung

- a) **Gewährleistungsfrist**
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Für versteckte Mängel, welche bei ordnungsgemäßer Abnahmeprüfung nicht erkennbar waren gilt, vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung, ebenfalls eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Abnahme, während welcher sie vom Kunden unmittelbar nach Entdeckung schriftlich gerügt werden können. Die frist- und formgerechte Mängelrüge ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber PP.
- b) **Mängelanzeige**
Probleme, die mit von PP gelieferten Produkten in Zusammenhang stehen könnten, müssen unverzüglich schriftlich gemeldet werden, auch wenn es nicht sicher ist, dass die Ursache in einem Mangel der von PP gelieferten Produkte liegt. Die frist- und formgerechte Mängelrüge ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber PP. Diese Meldung ist rein informeller Natur und löst vorerst keine Verpflichtungen seitens PP aus.
- c) **Nachbesserung**
Nach frist- und formgerechter Mängelrüge werden nach Wahl von PP auf deren Kosten entweder mangelhafte Produkte oder Dienstleistungsergebnisse ersetzt oder der Mangel behoben.
- d) **Scheitern der Nachbesserung**
Erweist sich zwei Mal die Ersatzlieferung oder Mängelbehebung innerhalb einer jeweils schriftlich angesetzten angemessenen Nachfrist als nicht erfolgreich, so ist der Geschäftspartner berechtigt,
- bei Vorliegen von erheblichen Mängeln, das heißt, wenn die gemäß der Tabelle in Ziff. 8 Abs. i) maximal zulässige Anzahl Mängel in einer oder mehreren Mängelkategorien überschritten werden, vom Vertrag in Bezug auf die mangelhaften Produkte oder Dienstleistungsergebnisse zurückzutreten. Ist das weitere Festhalten am Vertrag ohne die mangelhaften Produkte oder Dienstleistungsergebnisse für den Geschäftspartner nicht zumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten;
 - bei Vorliegen von minderen Mängeln, das heißt, wenn die gemäß der Tabelle in Ziff. 8 Abs. i) maximal zulässige Anzahl Mängel in keiner Mängelkategorie überschritten wird, eine angemessene Minderung der Vergütung für das mangelhafte Produkt oder die mangelhaften Dienstleistungsergebnisse vorzunehmen.

- e) **Software Dritter**
Für von PP gelieferte Software von Dritten gelten die Gewährleistungsregelungen der betreffenden Dritthersteller und PP tritt dem Kunden, soweit erforderlich, die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritthersteller ab. Das gilt insbesondere für die von PP gelieferte Middleware der Firma Red Hat, für welche sich die Gewährleistung gemäß der Red Hat Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für JBoss Enterprise Middleware bestimmt, welche unter polypoint.ch/eularedhat eingesehen werden kann.
- f) **Ausschluss der Gewährleistung**
Jeder Anspruch des Geschäftspartners auf die Geltendmachung von Mängelrechten erlischt für Mängel, welche zurückzuführen sind auf ohne die Zustimmung von PP vorgenommene Eingriffe, Veränderungen, Reparaturversuche etc. des Geschäftspartners oder Dritter oder auf unsachgemäße Handhabung oder Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung.

10. Haftung

- a) PP haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
- für von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
 - wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichterhaltung einer Garantie;

- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PP beruhen.

- b) Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der PP ausgeschlossen.
- c) PP haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch PP beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.
- d) Im Übrigen haftet PP bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf 100.000 Euro pro Vertrag bzw. auf die Höhe des Vertragswerts, falls dieser geringer ist.
- e) PP haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von PP zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- f) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- g) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der PP im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) **Währung, Mehrwertsteuer**
Alle Preisangaben erfolgen in Euro (EUR) und enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer nicht.
- b) **Fristen**
Die Zahlung von Softwarelizenzen ist, sofern nichts anderes vereinbart, wie folgt fällig: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Installation, 1/3 nach Abnahme/Inbetriebnahme bzw. 3 Monate nach Installation.
Rechnungen von PP werden, sofern nichts anderes vereinbart, bei Erhalt fällig und sind ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf der in der ersten Mahnung festgesetzten Nachfrist ist PP berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen, mindestens jedoch 40 EUR pro Mahnung (vgl. § 288 Abs. 5 BGB). PP behält sich vor, allfällige Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.
- c) **Honorarbasis, Reisezeit, Spesen**
Honorare werden als Stunden- oder Tagespreise (1 Tag = 8 Stunden) ausgewiesen. Darüberhinausgehende Leistungen werden anteilig verrechnet. Reisezeit von und zum Geschäftspartner gemäß Honorarordnung in Ziff. 12 verrechnet.
- d) **Nicht genau spezifizierte Arbeiten**
Fehlen vertragliche Bestimmungen, so wird nach Aufwand verrechnet. Es werden die Standardansätze gemäß Honorarordnung in Ziff. 12 angewandt.

12. Honorarordnung

- a) **Dienstleistungen in den ordentlichen Betriebszeiten**
Die ordentlichen Betriebszeiten sind Montags - Freitags in der Zeit von 08:00 - 17:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen des Bundeslands Berlin. Dienstleistungen während der ordentlichen Betriebszeiten werden zum Stundenansatz von EUR 145,- verrechnet.
- b) **Rufbereitschaften außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten**
Rufbereitschaften außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten werden zum halben Stundenansatz verrechnet. Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft werden nach Ziff. 12 Abs. c) verrechnet.
- c) **Dienstleistungen außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten**
Dienstleistungen oder Einsätze im Rahmen einer Rufbereitschaft außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten werden zum doppelten Stundenansatz gemäß Ziff. 12 Abs. a) verrechnet.
- d) **Reisekostenpauschale**
Reisen werden ab Unternehmensstandort zum Pauschalansatz gemäß untenstehender Tabelle jeweils pro anreisendem Mitarbeiter berechnet. Sämtliche Nebenkosten

sind dabei eingerechnet. Reisezeiten werden nicht abgerechnet.

Entfernungszone	Entfernungskilometer	Reisekostenpauschale
Zone 1	bis 15	70
Zone 2	16 bis 30	100
Zone 3	31 bis 60	130
Zone 4	61 bis 100	150
Zone 5	101 bis 200	300
Zone 6	201 bis 300	450
Zone 7	301 bis 500	600
Zone 8	501 bis 700	750
Zone 9	ab 701	900

- e) **Übernachtungspauschale**
Übernachtungen werden pauschal mit EUR 110,- je Übernachtung in Rechnung gestellt.

13. Vertragsauflösung

Sofern in den Verträgen nicht anderes vermerkt ist gilt bezüglich Kündigung folgendes:

- a) **Auftragsbeendigung**
Werden Aufträge (z.B. Dienstleistungen nach Aufwand, Projektaufträge) außerhalb der vereinbarten Fristen beendet, verpflichtet sich der Geschäftspartner, PP den entstandenen Schaden zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die Vertragsbeendigung aufgrund der Ausübung von dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Verzug von PP, dem Misslingen der Abnahme und dem Misslingen der Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung eingeräumten Rücktrittsrechte.
- b) **Stornierung**
Die Stornierung von Bestellungen (Dienstleistungen und/oder Lizenzmaterial) ist möglich, wenn der Geschäftspartner PP dabei vollständig schadlos hält.
- c) **Außerordentliche Vertragsauflösung**
Die Parteien können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung und vorzeitig kündigen, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:
- Versuch durch eine Partei, aus dem Vertragsverhältnis resultierende Rechte/Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten.
 - Grobe Verletzung von wesentlichen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses oder nicht Einhalten der auferlegten Pflichten (inkl. Zahlungsverpflichtungen).

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

- a) **Vertraulichkeit**
Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Informations- und Aufklärungspflichten.
- b) **Datenschutz**
Der Datenschutz hat bei PP einen hohen Stellenwert. Sämtliche Personendaten werden gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Insbesondere verpflichtet sich PP, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Geschäftspartners nur in dem Umfang und ausschließlich zu denjenigen Zwecken zu verarbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

15. Schlussbestimmungen

- a) **Vermittlung**
Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.
- b) **Gerichtstand**
Der ausschließliche Gerichtsstand ist Berlin. Abweichungen in Verträgen sind möglich.
- c) **Rechtswirksamkeit**
Sollten einzelne Bestimmungen der Verträge (einschließlich dieser AGB) nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.